

Gemeindeversammlung

Am Rainli 2 / Postfach 88
8906 Bonstetten
Tel 044 / 701 95 13
Fax 044 / 701 95 01
e-mail gemeinderatskanzlei@bonstetten.ch

Sitzung Nr. 006/10-14 vom Dienstag, 12. Juni 2012

Vorsitz	Bruno Steinemann, Gemeindepräsident
Protokoll	Primus Kaiser, Gemeindeschreiber
Sitzungsort	Gemeindesaal, Bonstetten
Sitzungszeit	20.00 Uhr

Traktanden

1.	Einleitung	
2.	Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Bauabrechnung über den Ausbau der Masstrasse	21
3.	Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Bauabrechnung über die Erneuerung und den Umbau des Bahnhofplatzes	22
4.	Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Jahresrechnung 2011	23
5.	Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten (PV) Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden	24
6.	Mitteilungen und Rechtsmittelbelehrung	25

1. Einleitung

Um 20.00 Uhr eröffnet der Vorsitzende, Gemeindepräsident Bruno Steinemann die Gemeindeversammlung. Speziell begrüsst er den Vertreter des Anzeigers aus dem Bezirk Affoltern, Thomas Stöckli sowie den neuen Finanzsekretär der Gemeinde Bonstetten, Pascal Schibler. Im Weiteren ist Lutz Eichelkraut, Kandidat für die Ersatzwahl in die Sekundarschulpflege als Gast anwesend. Als Referenten zum Thema neue Polizeiverordnung stellt er Elsbeth Knabenhans, Polizeivorständin Affoltern am Albis und Markus Vetsch, Chef Gemeindepolizei Affoltern am Albis vor.

Er stellt fest, dass die Stimmberechtigten rechtzeitig, d.h. innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der zur Behandlung vorliegenden Geschäfte zu dieser Versammlung eingeladen wurden.

Das Stimmregister, die Anträge und Akten lagen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf. Anfragen zu dieser Versammlung sind keine eingegangen.

Die an der Versammlung teilnehmenden nicht stimmberechtigten Personen und Gäste werden gebeten, abseits Platz zu nehmen. Das Stimmrecht der übrigen Personen wird nicht bestritten.

Als Stimmenzähler wird vorgeschlagen und gewählt:

Andreas Glättli, Schachenmatten 18

Anwesende stimmberechtigte Frauen und Männer: 47 somit absolutes Mehr 24

Bereinigung der Traktandenliste

Der Vorsitzende informiert die Gemeindeversammlung, dass der Gemeinderat den Antrag auf Genehmigung der Bauabrechnung im Betrag von Fr. 325'009.35 (exkl. MWSt) über den Umbau der Vacuflow-Anlage Zone A (Kredit gemäss Gemeindeversammlung vom 2. September 2003 Fr. 330'000.--) zurückzieht. Die Rechnungsprüfungskommission hat festgestellt, dass eine Studie aus dem Jahre 1999 in der Bauabrechnung nicht enthalten war. Die Bauabrechnung wird unter Berücksichtigung der Kosten dieser Studie an der nächsten Gemeindeversammlung präsentiert.

STRASSEN
Einzelne Strassen und Wege**34.**
34.01**2. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Bauabrechnung über den Ausbau der [Masstrasse](#)** 21

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Die Bauabrechnung im Betrag von Fr. 371'566.75 (inkl. MWSt) über den Ausbau der Masstrasse (Kredit gemäss Urnenabstimmung vom 25. November 2007 Fr. 615'000.--) wird genehmigt.

Weisung

An der Urnenabstimmung vom 25. November 2007 hatten die Stimmberechtigten dem Ausbau der Masstrasse zugestimmt und den dazu erforderlichen Kredit von Fr. 615'000.-- erteilt.

Der Ausbau der Masstrasse wurde in der Zwischenzeit mit Ausnahme des Deckbelags abgeschlossen. Der erteilte Kredit, der auf einer Kostenschätzung (+/- 20 %) basiert, wurde unter Berücksichtigung der ausstehenden Arbeiten um rund 35 % unterschritten. Weil die Überbauung der zwei anliegenden Gewerbeparzellen noch etwas Zeit beansprucht, wird der Deckbelag zu einem späteren Zeitpunkt abgerechnet und ist nicht in der Bauabrechnung enthalten.

Für die noch nicht ausgeführten Deckbelagsarbeiten ist ein neuer Kredit zu budgetieren und zu bewilligen.

Die Minderkosten von Fr. 243'433.25 sind auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Baumeisterarbeiten: Vergabe mit den Arbeiten Bahnhof zu einem sehr tiefen Preis
- Neubau der Brücke mit einem Rohr und nicht als frei tragende Brücke
- Einfachere Beleuchtung
- Weniger Landerwerb als geplant
- Der Posten Verschiedenes musste nur zu 20 % beansprucht werden

Der Gemeinderat hat die Bauabrechnung über den Ausbau der Masstrasse im Betrag von Fr. 371'566.75 (inkl. MWSt) geprüft und für richtig befunden. Er beantragt den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

Der Gemeindeschreiber verliest den zustimmenden Abschied der Rechnungsprüfungskommission: Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderats auf Genehmigung der Bauabrechnung zuzustimmen.

Auf Anfrage des Vorsitzenden wird das Wort nicht verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst **einstimmig**:

- Die Bauabrechnung im Betrag von Fr. 371'566.75 (inkl. MWSt) über den Ausbau der Masstrasse (Kredit gemäss Urnenabstimmung vom 25. November 2007 Fr. 615'000.--) wird genehmigt.

STRASSEN
Einzelne Strassen und Wege**34.**
34.01**3. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Bauabrechnung über die Erneuerung und den Umbau des Bahnhofplatzes** 22

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Die Bauabrechnung im Betrag von Fr. 1'333'687.08 (inkl. MWSt) mit einem Anteil für die Gemeinde Bonstetten von Fr. 666'843.54 (inkl. MWSt) für die Erneuerung und den Umbau des Bahnhofplatzes (Kredit gemäss Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2007 Fr. 885'000.--) wird genehmigt.

Weisung

An der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2007 hatten die Stimmberechtigten der Erneuerung und dem Umbau des Bahnhofplatzes zugestimmt und den dazu erforderlichen Kredit von Fr. 885'000.-- erteilt.

Erneuerung und Umbau des Bahnhofplatzes wurden in der Zwischenzeit abgeschlossen, der erteilte Kredit um rund 25 % unterschritten.

Die Minderkosten von Fr. 436'335.62 bzw. Fr. 218'167.81 für die Gemeinde Bonstetten sind auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Baumeisterarbeiten. Vergabe der Arbeiten Stationsstrasse, Masstrasse und Schachenstrasse zu einem sehr tiefen Preis von - Fr. 210'805.75.
- Nebenarbeiten. Günstigere Offerte für Velounterstände von - Fr. 40'114.80.
- Verschiedenes. Oberbauleitung des Tiefbausekretärs nicht im Kostenvoranschlag enthalten: + Fr. 41'790.68.
- Technische Arbeiten. Grosser Mehraufwand wegen Koordinationsarbeiten SBB / Kanton / AVEC-Gebäude und Gemeinde von + Fr. 38'375.10.
- Beiträge, Subventionen. Beitrag SBB, Kostenbeitrag Islisberg, Planungs- und Baukostenanteil Kanton Zürich, Staatsbeitrag ZVV von - Fr. 265'580.85.

Der Gemeinderat hat die Bauabrechnung über die Erneuerung und den Umbau des Bahnhofplatzes im Betrag von Fr. 1'333'687.08 (inkl. MWSt) sowie den Kostenanteil der Gemeinde Bonstetten von Fr. 666'843.54 (inkl. MWSt) geprüft und für richtig befunden. Er beantragt den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

Der Gemeindeschreiber verliest den zustimmenden Abschied der Rechnungsprüfungskommission: Die Prüfung hat ergeben, dass die Abrechnung korrekt ist und dass alle Belege vorhanden sind. Im Abschied des Gemeinderates werden die Minderkosten von Fr. 436'335.62 bzw. Fr. 218'167.81 ausgewiesen, was nicht stimmt. Die effektiven Minderkosten betragen Fr. 170'754.77 bzw. Fr. 85'377.39 für die Gemeinde Bonstetten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderats auf Genehmigung der Bauabrechnung zuzustimmen.

J. Denoth wünscht detailliere Angaben zu den Kosten für die Arbeiten des Tiefbausekretärs.

Der Bauvorstand erklärt, dass gleichzeitig verschiedene Baustellen betrieben wurden; dies hatte einerseits den Vorteil, dass Synergien genutzt und Kosten gespart werden konnten, andererseits zwingend zwischen den einzelnen Baustellen und Bauführern koordiniert werden musste. Diese Aufgaben wurden vom Tiefbausekretär wahrgenommen.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst **einstimmig**:

- Die Bauabrechnung im Betrag von Fr. 1'333'687.08 (inkl. MWSt) mit einem Anteil für die Gemeinde Bonstetten von Fr. 666'843.54 (inkl. MWSt) für die Erneuerung und den Umbau des Bahnhofplatzes (Kredit gemäss Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2007 Fr. 885'000.--) wird genehmigt.

FINANZEN
Jahresrechnungen, Inventare

08.
08.06

4. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Jahresrechnung 2011 23

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2011 des Politischen Gemeindeguts mit Fr. 14'510'818.57 Aufwand und Fr. 12'827'199.95 Ertrag in der laufenden Rechnung, Fr. 4'137'615.94 Ausgaben und Fr. 682'161.85 Einnahmen sowie daraus resultierenden Nettoinvestitionen von Fr. 3'455'454.09 in der Investitionsrechnung, Aktiven und Passiven von Fr. 21'082'941.62 und einem Eigenkapital von Fr. 6'427'572.30.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 1'683'618.62 in der laufenden Rechnung wird dem Eigenkapital entnommen.

Weisung

Erläuterungen zur Jahresrechnung 2011

Unter Berücksichtigung des nicht realisierten Buchgewinns aus der geplanten Umzonung Bodenfeld zeigt die Jahresrechnung 2011 ein um Fr. 303'891.-- besseres Ergebnis als budgetiert. Der Grund dafür liegt fast ausschliesslich bei den tieferen Aufwendungen im Bereich der Sozialen Wohlfahrt (Zusatzleistungen zur AHV/IV, Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, Soziale Wohlfahrt übriges).

Im Bereich Gesundheit fielen die ordentlichen Aufwendungen deutlich tiefer aus als budgetiert. Allerdings besteht hier immer noch eine grosse Unsicherheit bezüglich des an die Stadtspitäler zu leistenden Beitrags (Belastungen aus früheren Jahren). Aus diesem Grund wurden für die

prognostizierten Rückbelastungen in der Jahresrechnung 2011 Rückstellungen in der Höhe von Fr. 365'000.-- verbucht.

Eine gewisse Ernüchterung besteht bei den Steuereinnahmen: Diese bewegten sich im Jahr 2011 zwar im budgetierten Rahmen – was allerdings einem im Vergleich zum Rechnungsjahr 2010 tieferen Betrag in der Höhe von rund Fr. 210'000.-- entspricht.

Namhafte Abweichungen werden wie folgt begründet:

a) Laufende Rechnung

0 Behörden und allgemeine Verwaltung	Mehraufwand	Fr. 82'897.--
---	--------------------	----------------------

- 011 Legislative

Der Mehraufwand von Fr. 43'026.-- ist hauptsächlich auf die grössere Anzahl Abstimmungen zurückzuführen, welche zu höheren Kosten für das Abstimmungsmaterial und die Wahlbüroentschädigungen geführt haben. Zusätzlich haben ausserordentliche Revisionen u.a. infolge des Personalwechsels in der Finanzverwaltung zu Mehrausgaben geführt.

- 012 Exekutive

Der Mehraufwand von Fr. 27'595.-- ist durch die ausserordentliche Belastung der Behördenmitglieder infolge der zahlreichen Veränderungen im Gemeinderat und in der Verwaltung sowie infolge einer im Vergleich zur Jahresrechnung 2010 deutlich zu tiefen Budgetierung für Spesen und Repräsentationskosten entstanden.

- 020 Gemeindeverwaltung

Trotz vieler Personalveränderungen und teilweise temporärer Lösungen oder Überlappungen von Einsätzen von bisherigem und neuem Personal zum Zweck der Amtsübergaben und Einarbeitungen konnte das Budget eingehalten werden.

- 090 Verwaltungsliegenschaften

Der Mehraufwand von ca. Fr. 40'000.-- ist auf eine Änderung bei der Verrechnung des internen Personalaufwands zurückzuführen.

1 Rechtsschutz und Sicherheit	Minderaufwand	Fr. 11'659.--
--------------------------------------	----------------------	----------------------

- 100 Rechtspflege

Hier schlagen vor allem die Kosten für die verschiedenen Rechtsanwälte im Zusammenhang mit dem bekannten Vormundschaftsfall zu Buche, wobei ein grosser Teil von der Versicherung bereits rückvergütet wurde.

Der Vermessungsertrag blieb unter den Erwartungen, weil der entsprechende Aufwand und die Anzahl der Mutationen tiefer ausgefallen sind.

Erwähnenswert sind die um Fr. 10'201.-- höheren Entschädigungen an den Kanton. Neu wurden die Aufwendungen des Migrationsamts des Kantons Zürich brutto als Aufwand verbucht, wie es das Amt für Gemeinden anlässlich der letzten Rechnungsrevision verlangt hat.

- 101 Betreibungsamt

Vor allem dank deutlich höheren Gebührenerträgen konnte das Betreibungsamt mit einem um Fr. 11'874.-- positiveren Ergebnis abschliessen als budgetiert.

- 120 Polizei

Die erstmaligen Ausgaben für die Gemeindepolizei fielen mit Fr. 221'000.-- etwas über den Erwartungen aus (Mehraufwand Fr. 16'000.--). Dieser konnte allerdings grösstenteils durch einen Minderaufwand beim Sicherheitsdienst Starco Security GmbH kompensiert werden.

3 Kultur und Freizeit**Minderaufwand Fr. 9'972.--****- 300 Kulturförderung**

Insgesamt wurde das Budget in diesem Bereich hauptsächlich wegen tieferer Druckkosten um Fr. 3'961.-- unterschritten.

- 321 Kabelnetz

Die laufende Rechnung des Kabelnetzes ist mit gleich hohem Aufwand und Ertrag von Fr. 378'738.50 ausgeglichen. Der Aufwand fällt damit um Fr. 14'838.50 höher aus als budgetiert. Um die Rechnung auszugleichen, wurde eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 20'419.47 vorgenommen. Der höhere Aufwand resultiert aus defekten Verstärkern, die infolge höherer Qualitätsansprüche ausgewechselt werden müssen und einer Abschreibung.

Die Spezialfinanzierung vermindert sich mit der Entnahme von Fr. 20'419.47 per Ende des Jahres auf Fr. 296.916.28.

- 340 Sport

Der Mehraufwand von Fr. 16'940.-- ist auf höhere Unterhaltsbeiträge an die Sportanlage Moos in Wettswil zurückzuführen. Zudem wurden den Vereinen nochmals etwas höhere Beiträge ausbezahlt.

- 350 Übrige Freizeitgestaltung

Die meisten Aufwendungen in diesem Bereich gehen zu Lasten des Spiel- und Begegnungsplatzes. Der Minderaufwand von Fr. 16'830.-- ist hauptsächlich auf eine Änderung der internen Verrechnung des Personalaufwands zurückzuführen.

4 Gesundheit**Mehraufwand Fr. 59'970.--****- 400 Spitäler**

Im Jahr 2011 wurde die neue Pflegefinanzierung eingeführt, was im gesamten Gesundheitsbereich mangels Erfahrung zu Planungsunsicherheit und vielen offenen Fragen geführt hat.

Die Budgetierung war ausserordentlich schwierig. Die effektiven Kosten für das Spital Affoltern lagen 2011 um Fr. 398'000.-- tiefer als budgetiert. Bei den Pflegekosten inklusive Spitex entsprechen die effektiven Kosten etwa den damaligen Schätzungen.

Überraschend wurde erst Ende 2011 bekannt, dass eine weitere rückwirkende Kostenbeteiligung für die Stadtspitäler bevorsteht, was dazu geführt hat, dass wir diese prognostizierten Kosten von Fr. 365'000.-- in der Rechnung 2011 als Rückstellung berücksichtigt haben, obwohl zu dieser Sache immer noch rechtliche Fragen offen sind und verbindliche Entscheide und Beschlüsse noch nicht vorliegen

5 Soziale Wohlfahrt

Minderaufwand Fr. 345'762.--

- 530 Zusatzleistungen zur AHV/IV

Die erwartete Steigerung des von uns nicht beeinflussbaren Nettoaufwands ist mit einem Minderaufwand von Fr. 98'011.-- erfreulicherweise ausgeblieben.

- 540 Jugendschutz

Eine Kostensteigerung bei der Jugend- und Familienberatung, Affoltern a.A. führt zu einem Mehraufwand von Fr. 17'446.--.

- 580 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Der Nettoaufwand der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe liegt mit rund Fr. 145'000.-- unter dem Budget. Der tiefer ausgefallene Nettoaufwand erklärt sich einerseits mit dem Wegzug von Klienten und die Ablösung der wirtschaftlichen Hilfe durch IV-Renten.

- 582 Arbeitslosenhilfe

Die Arbeitseinsätze konnten im Jahr 2011 über die IZU abgegolten werden, weshalb für die Gemeinde kein Aufwand entstand.

- 589 Soziale Wohlfahrt übriges

Auch im Bereich soziale Wohlfahrt übriges zeigt sich ein erfreuliches Bild. Der Nettoaufwand liegt rund Fr. 97'900.-- unter dem Budget. Dies ist auf tiefere Beiträge an den Sozialdienst des Bezirks Affoltern und auf die entfallene Ausrichtungen von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen zurückzuführen, weil im Jahr 2011 keine entsprechenden Anträge gestellt wurden. Im Weiteren gingen höhere Alimentenrückerstattungen ein als budgetiert.

6 Verkehr

Minderaufwand Fr. 74'007.--

- 620 Gemeindestrassen

Der Minderaufwand von Fr. 50'374.-- ist hauptsächlich auf die von der SUVA geleisteten Erwerbsausfallentschädigungen zurückzuführen, welche unter Rückerstattungen Dritter verbucht worden sind.

- 640 Bundesbahnen

Die Einnahmen aus den Parkplatzgebühren SBB und der Verkauf der Tageskarten SBB übersteigen die Ausgaben der Gemeinde für die Bahnhofbelange erfreulicherweise um ca. Fr. 7'000.--.

Im Gegensatz zu den Vorjahren wird im Bereich der Bundesbahnen nicht mehr der Nettoertrag aus dem Verkauf der SBB-GAs verbucht. Neu werden der Ein- und Verkauf der Tageskarten brutto verbucht.

- 650 Regionalverkehr

Die Kosten für den Regionalverkehr blieben ca. Fr. 16'000.-- unter dem Budget.

7 Umwelt und Raumordnung

Minderaufwand Fr. 42'608.--

- 701 Wasserwerk

Die laufende Rechnung der Wasserversorgung ist mit gleich hohem Aufwand und Ertrag von Fr. 464'993.34 ausgeglichen. Der Aufwand fällt um Fr. 61'106.66 tiefer aus als budgetiert. Um die Rechnung auszugleichen, wurde eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 10'902.19 vorgenommen. Der Minderaufwand ist im Wesentlichen auf die wegfallenden Abschreibungen von Fr. 65'000.-- zurückzuführen.

Die Spezialfinanzierung vermindert sich mit der Entnahme von Fr. 10'902.19 per Ende des Jahres auf Fr. 1'284'782.28.

- 710 Abwasserbeseitigung

Die laufende Rechnung ist mit gleich hohem Aufwand und Ertrag von Fr. 590'701.77 ausgeglichen. Der Aufwand liegt um Fr. 55'901.77 höher als budgetiert. Um die Rechnung auszugleichen, wurde eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 91'663.47 vorgenommen. Der Mehraufwand ist im Wesentlichen auf die zusätzlichen Abschreibungen von Fr. 69'434.55 zurückzuführen.

Die Spezialfinanzierung vermindert sich mit der Entnahme von Fr. 91'663.47 per Ende des Jahres auf Fr. 353'541.96.

- 720 Abfallbeseitigung

Die Entsorgungskosten konnten weiter gesenkt und die Rückerstattungen erhöht werden. Ausserdem konnte eine ausserordentliche Rückerstattung von unserem Entsorgungspartner Partner Dileca AG von Fr. 42'000.-- verbucht werden. Dies führte anstelle des budgetierten Aufwandüberschusses von Fr. 7'100.-- zu einem Ertragsüberschuss von rund Fr. 94'130.--.

Die Spezialfinanzierung erhöhte sich mit der Einlage von Fr. 94'130.81 per Ende des Jahres auf Fr. 737'594.75.

- 740 Friedhof und Bestattung

Der Unterhalt der Friedhofanlage war im Jahr 2011 um ca. Fr. 16'000.-- günstiger als in früheren Jahren

- 790 Raumordnung

Die Teilrevision der Richt- und Nutzungspläne war aufwändiger als angenommen. Entsprechend fielen die Aufwände für die Dienstleistungen Dritter höher aus. Zusätzlich war

auch der Beitrag an die Zürcher Planungsgruppe Knonauer Amt höher als in den Vorjahren.

8 Volkswirtschaft**Mehrertrag****Fr. 15'166.--****- 840 Industrie, Gewerbe, Handel**

Der von der Zürcher Kantonalbank an die Gemeinde Bonstetten ausgeschüttete Gewinn lag Fr. 7'000.-- über dem im Budget eingesetzten Wert.

9 Finanzen und Steuern**Minderertrag****Fr. 45'899.--****- 900 Gemeindesteuern**

Die ordentlichen Steuereinnahmen des Rechnungsjahres liegen nur gerade Fr. 17'000.-- über dem Budget 2011 und ca. Fr. 210'000.-- tiefer als im Vorjahr. Kleine Mehrerträge bei den Grundstücksteuern wurden kompensiert durch kleine Mindererträge bei den ordentlichen Steuern.

- 940 Kapitaldienst

Der Nettoaufwand beim Kapitaldienst ist um rund Fr. 11'500.-- höher ausgefallen als budgetiert. Dies erklärt sich einerseits mit höherem Zinsaufwand bei den langfristigen Darlehen sowie mit der höheren internen Verzinsung von Guthaben der spezialfinanzierten Bereiche. Budgetiert wurde mit einem Zinssatz von 2 %, welcher dann aber auf 2.5 % festgelegt worden ist.

- 941 Buchgewinne und Buchverluste

Die für das Jahr 2011 geplante Umzonung des Gemeindegrundstücks Bodenfeld wurde von der Gemeindeversammlung nicht gewünscht, womit der budgetierte Buchgewinn von Fr. 4'967'000.-- nicht zustande kam.

- 942 Grundeigentum Finanzvermögen

Der bauliche Liegenschaftenunterhalt des Finanzvermögens lag Fr. 32'700.-- über dem Budget.

Aufgrund eines Mieterwechsels in der Liegenschaft Dorfstrasse 36 mussten nicht budgetierte Unterhaltsarbeiten für Fr. 17'000.-- ausgeführt werden. Die vom AWEL verordneten Altlastenuntersuchungen im Ribacher führten zu nicht budgetierten Kosten von Fr. 18'000.--.

b) Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen lagen rund Fr. 423'000.-- über dem Budget. Die Abweichungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Geplante realisierte Projekte:
Viele Projekte mit Minderausgaben
- Zusätzlich realisierte Projekte:
Überwachungskonzept, -anlage (Fr. 98'000.--)
Studie für neues Feuerwehrgebäude (Fr. 106'000.--)
Ursprünglich erst für 2012 geplanter Anteil Baukosten für Sportplatz Moos. Wettswil (Fr. 800'000.--)

Leitungersatz Dachenmassstrasse (Fr. 126'000.--)
Optimierung Leckortung (Fr. 58'000.--)
Änderung Pumpsystem Chrüzacher (Fr. 46'000.--)
Sanierung Rinnen Dorfstrasse

- Nicht realisierte Projekte
Sanierung Dorfstrasse 1 - 24
Sanierung Friedmattstrasse / Ligusterweg

c) Sachwertanlagen

Bei den Sachwertanlagen gab es keine Veränderungen.

Der Vorsitzende geht mit verschiedenen Grafiken noch detaillierter auf folgende Bereiche ein:

- Entwicklung Ergebnis laufende Rechnung
- Vergleich Voranschlag / Rechnung – Nettoaufwand je Hauptfunktion“
- Entwicklung Steuern
- Entwicklung Nettoinvestitionen
- Entwicklung Nettovermögen pro Einwohner
- Entwicklung Eigenkapital

Der Gemeindeschreiber verliest den Abschied der Rechnungsprüfungskommission: Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Die finanzpolitische Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen. Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und den Regelungen der Politischen Gemeinde Bonstetten entsprechen.

Der Vorsitzende gibt das Geschäft zur Beratung frei.

Jachen Denoth möchte wissen, ob die Rechnung 2012 ausgeglichen sein wird. Der Vorsitzende kann diese Frage zurzeit nicht beantworten. Man ist bestrebt und bemüht, die Ausgaben zurückhaltend zu tätigen. Die Investitionen sind bekannt, eine Steuerreduktion im Budget 2013 wird kaum möglich sein. Ziel ist es, den derzeitigen Steuerfuss halten zu können. Der Finanzplan wird künftig in Zusammenarbeit mit der Primarschule gründlich analysiert.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen gewünscht.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst **einstimmig**:

- Die Jahresrechnung 2011 des Politischen Gemeindeguts mit Fr. 14'510'818.57 Aufwand und Fr. 12'827'199.95 Ertrag in der laufenden Rechnung, Fr. 4'137'615.94 Ausgaben und Fr. 682'161.85 Einnahmen sowie daraus resultierenden Nettoinvestitionen von Fr. 3'455'454.09 in der Investitionsrechnung, Aktiven und Passiven von Fr. 21'082'941.62 und einem Eigenkapital von Fr. 6'427'572.30 wird genehmigt.
 - Der Aufwandüberschuss von Fr. 1'683'618.62 in der laufenden Rechnung wird dem Eigenkapital entnommen.
-

POLIZEI UND JUSTIZ**30.****Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien****30.B**

5. **Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten (PV)** 24
Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern a.A., Bonstetten,
Hausen a.A., Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 19.07.2006 zur Beschlussfassung:

1. Der Totalrevision der Polizeiverordnung (PV) wird zugestimmt und mit Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses mit separatem Gemeinderatsbeschluss in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisung

Einleitung

Seit dem 1. Januar 2008 wurde die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis und den Politischen Gemeinden Obfelden (01.01.2008), Hedingen (01.07.2008), Mettmenstetten (01.07.2009), Hausen am Albis (01.01.2010) und Bonstetten (01.01.2011) kontinuierlich ausgebaut; somit ist die Gemeindepolizei Affoltern am Albis in diesen sechs Gemeinden des Bezirks Affoltern handlungslegitimiert. Es ist nicht auszuschliessen, dass weitere Gemeinden dazu stossen. Dieser gemeindeübergreifende Zusammenarbeitsvertrag hat sich sehr bewährt. Konsequenterweise gehört zu dieser Zusammenarbeit auch eine einheitliche Regelung des Polizeiwesens. Die Sicherheitsvorstände aller beteiligten Gemeinden haben deshalb beschlossen, eine einheitliche PV auszuarbeiten.

Nachdem per 1. Juli 2009 das neue kantonale Polizeigesetz in Kraft gesetzt wurde, erscheint der Zeitpunkt für eine Neuformulierung der kommunalen PV als günstig, da aufgrund des neuen übergeordneten Rechts ohnehin Revisionsbedarf besteht.

Die Überarbeitung hat sich vom Grundsatz leiten lassen, die neue Verordnung möglichst zu entschlacken und keine Regelungen zu wiederholen, die bereits in übergeordnetem Recht erlassen sind. Zudem war es Absicht, ein Regelwerk zu erstellen, das der Polizei die Möglichkeit gibt, Verfehlungen mittels des einfachen Ordnungsbussenverfahrens zu ahnden.

Materiell sind nur wenige Änderungen gegenüber den heute gültigen PV zu verzeichnen. Zu erwähnen sind insbesondere die Zulassung der Video-Überwachung des öffentlichen Grundes sowie das Verbot des sogenannten "Littering" (Verunreinigung des öffentlichen Grundes durch Kleinabfälle). Aufgenommen wurden ebenfalls Bestimmungen, welche nicht alle Gemeinden betreffen (z.B. Stationieren von Schiffen). Mit diesen Artikeln sollen die Behörden künftig über griffige Instrumente verfügen, um unter anderem den Problemen Vandalismus und "Littering" begegnen zu können.

Ausgangslage

Nach § 74 des kantonalen Gemeindegesetzes steht dem Gemeinderat die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Er trifft alle Vorkehren für die richtige Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben auf allen Verwaltungsgebieten. Die Gemeinde erlässt zu diesem Zweck eine PV. Sie ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton. Entsprechend § 74 Gemeindegesetz hat der Gemeinderat Bonstetten seine gemeindepolizeilichen Aufgaben in der Verordnung vom 05. Dezember 2006 geregelt.

Gründe für die Revision

Die geltende Verordnung vermag den Anforderungen an eine zeitgemässe und praktikable Gemeindepolizeiverordnung in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen. Ein Neuerlass der Verordnung ist auch notwendig geworden, da in der Zwischenzeit verschiedene höherrangige Regelungen auf Stufe Bund und Kanton sich geändert haben oder neu in Kraft getreten sind. Zu denken ist dabei zum Beispiel auf Stufe Bund insbesondere an den gesamten Bereich der Umweltschutzgesetzgebung und auf Stufe Kanton an das Polizeiorganisationsgesetz, das Gewaltschutzgesetz und das Straf- und Justizvollzugsgesetz und insbesondere an das seit dem 1. Juli 2009 in Kraft stehende Polizeigesetz.

Mit dem vorliegenden Revisionsantrag werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst, überholte Normen werden gestrichen und Lücken geschlossen. Die kommunalen Regelungen werden mit der übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht. Es gilt der Grundsatz, dass im Neuerlass der PV nur noch das geregelt werden soll, was nicht anderweitig bereits geregelt ist.

Ein zweiter Grund für die Totalrevision der PV liegt in der Organisation der Gemeindepolizei Affoltern am Albis. Seit dem 1. Januar 2008 wurden die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis und den Politischen Gemeinden Obfelden (01.01.2008), Hedingen (01.07.2008), Mettmenstetten (01.07.2009), Hausen am Albis (01.01.2010) und Bonstetten (01.01.2011), kontinuierlich ausgebaut und somit ist die Gemeindepolizei Affoltern am Albis in diesen sechs Gemeinden des Bezirks Affoltern handlungslegitimiert. Es ist nicht auszuschliessen, dass weitere Gemeinden dazu stossen. Dieser gemeindeübergreifende Zusammenarbeitsvertrag hat sich sehr bewährt. Die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden haben deshalb beschlossen, eine einheitliche PV auszuarbeiten.

Zuständigkeiten

Seit der 1992 geänderten Fassung des Gemeindegesetzes bezeichnet § 74 Abs. 2 Gemeindegesetz nicht mehr eine bestimmte Behörde, sondern die Gemeinde als für den Erlass einer PV zuständig. Mit dem gleichzeitig geänderten § 158 Gemeindegesetz wird klargestellt, dass PV, die nach bisherigem Recht vom Gemeinderat erlassen worden sind, ihre Gültigkeit behalten, mithin nicht nachträglich noch der Legislative vorzulegen sind. Hingegen müssen seither alle Teil- oder Totalrevisionen von dem gemäss Gemeindeordnung zuständigen Gemeindeorgan erlassen werden, in der Gemeinde Bonstetten gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2006 von der Gemeindeversammlung. Diese Übertragung der Zuständigkeit vom Gemeinderat an die Gemeindeversammlung beruht auf der seit 1. Januar 2006 in Kraft stehenden neuen Kantonsverfassung. Die Auslegung des Art. 89 verlangt, dass unter Beachtung des Legalitätsprinzips wichtige polizeiliche Vorschriften durch den Gemeindegesetzgeber zu erlassen sind. Auch wenn es die Absicht ist, dass die PV für alle sechs Gemeinden im 'Polizeikreis' einheitlich gültig ist, sind dennoch in allen beteiligten Gemeinden je separate Gemeindeversammlungsbeschlüsse notwendig.

Erarbeitung der neuen Polizeiverordnung

Eine gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe bestehend aus den Sicherheitsvorständen, Gemeindeschreiberinnen/Gemeindeschreibern, Sicherheitssekretären und dem Polizeichef hat sich mit der Neuformulierung der für alle sechs Gemeinden einheitlichen PV befasst und den Entwurf eingehend überarbeitet sowie bereinigt und harmonisiert.

Dabei konnte neben den verschiedenen bisher gültigen Verordnungen einerseits auf die Allgemeine PV der Stadt Zürich vom 6. April 2012 (seit 01.01.2012 in Kraft) und andererseits auf die PV der Gemeinde Meilen vom 7. Dezember 2009 (seit 01.03.2010) abgestellt werden und harmonisiert.

Grundsätze des Regelwerks

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung steht zur Freiheit der Einzelnen in einem Spannungsverhältnis. Diesem ist bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit des polizeilich motivierten Handelns Rechnung zu tragen. Die Abwehrrechte der Störer sind gegen die Schutzansprüche der Betroffenen abzuwägen, welche in ihrer Gesamtheit ein gewichtiges öffentliches Interesse darstellen. Das polizeiliche Handeln bezweckt mithin nicht bloss den Schutz der Polizeigüter (wie z.B. Leben oder Gesundheit) und der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter, sondern auch unmittelbar die Gewährleistung der Grundrechtsausübung. So hat beispielsweise die Polizei die Teilnehmenden an einer friedlichen Demonstration gegen Störungen durch Dritte zu schützen. Die für die Polizeiarbeit wichtigen rechtsstaatlichen Grundsätze sind neben der Verfassung bereits im kantonalen Polizeigesetz ausdrücklich und ausführlich aufgeführt, weshalb sich eine Wiederholung in der kommunalen PV erübrigt.

Die Überarbeitung der kommunalen PV hat sich vom Grundsatz leiten lassen, das neue Regelwerk möglichst zu entschlacken und keine Regelungen zu wiederholen, die bereits in übergeordnetem Recht erlassen sind. Zudem war es Absicht, eine Verordnung zu erstellen, die der Polizei die Möglichkeit gibt, Verfehlungen mittels des einfachen Ordnungsbussenverfahrens zu ahnden.

Wesentliche Änderungen

Materiell sind nur wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen PV zu verzeichnen (vgl. synoptische Darstellung in der Beilage). Zu erwähnen sind insbesondere die Zulassung der Video-Überwachung des öffentlichen Grundes sowie das Verbot des sogenannten "Littering" (Verunreinigung des öffentlichen Grundes durch Kleinabfälle). Mit diesen beiden Artikeln sollen die Behörden künftig über griffige Instrumente verfügen, um den Problemen des Vandalismus und Littering begegnen zu können.

Einige heute gültige Artikel sind durch neue übergeordnete Bestimmungen überholt und müssen gestrichen werden. So sind beispielsweise der Art. 20 der bisherigen PV Bonstetten mit den Überschriften "Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen" und "Schiessgelände" zu streichen, da das Tragen von Waffen in der Öffentlichkeit durch das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition und die eidgenössische Waffenverordnung geregelt ist. Insbesondere Art. 27 und 28 des Waffengesetzes 20. Juni 1997 regeln das Mitführen von Waffen und das Waffentragen in der Öffentlichkeit. Für kantonale oder kommunale Bestimmungen über das Waffentragen bleibt daher kein Raum mehr.

Im Bereich des Umweltschutzrechts verfügt der Bund über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz mit nachträglich derogatorischer Wirkung (Art. 74 Abs. 1 Bundesverfassung). Der Bund hat gestützt auf diese Kompetenzbestimmung das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) samt dazugehörigen Verordnungen erlassen, in welchem geregelt wird, welche Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen zulässig sind. Das USG regelt den Lärm, der von Anlagen ausgeht. Anlagen sind Bauten, Verkehrswege, und andere ortsfeste Einrichtungen. Dazu gehören gemäss Art. 7 Abs. 7 USG aber auch so genannte mobile Anlagen wie Geräte, Maschinen und Fahrzeuge. So enthält zum Beispiel Art. 4 der Lärmschutzverordnung eine Bestimmung, wonach bewegliche Geräte und Maschinen wie Rasenmäher usw. das Wohlbefinden der betroffenen Bevölkerung nicht erheblich stören sollen. Gemäss der Rechtsprechung erstreckt sich heute das Lärmschutzrecht des Bundes auch auf den so genannten Alltagslärm von Anlagen wie Lärm von Restaurants und Discos, Spielsalons, Kinderspielflächen, Kunsteisbahnen, Tennisplätzen, Glassammelstellen, Hundezwiegern, quakenden Fröschen in Biotopen usw. Der Lärm menschlicher Stimmen oder tierischer Laute wird ebenfalls vom USG erfasst, soweit er im Zusammenhang mit Anlagen, z.B. Sportstadien oder Tierstallungen, erzeugt wird. Die Kantone bzw. Gemeinden können demzufolge nur noch insofern Gesetze bzw. Verordnungen erlassen, als der Bund von seiner Kompetenz nicht abschliessend Gebrauch gemacht hat. Kantonales und kommunales Recht haben dort eine selbständige Bedeutung, wo es die bundesrechtlichen Normen ergänzt oder - soweit zulässig - verschärft. In der Rechtsetzungskompetenz der Kantone verbleibt allgemein der Erlass von Normen, die sich nicht an die Inhaberin bzw. den Inhaber von Anlagen richten. Dazu gehören etwa auch Benutzerinnen und Benutzer von Anlagen, die für den Betrieb der Anlage nicht selber verantwortlich sind (z.B. Restaurantgäste). Zulässig sind daher kommunale Lärmschutzvorschriften, die z.B. öffentliche Ruhestörungen in der Nacht betreffen, nicht dagegen solche, die generell Lärm bekämpfen, der von einer Anlage ausgeht. Diese Kompetenzordnung führt dazu, dass die bisherigen kommunalen Lärmschutzvorschriften gekürzt werden können und müssen.

Inhalt

Der Aufbau der Verordnung gliedert sich in folgende neun Abschnitte:

- Einleitung und allgemeine Bestimmungen
- Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums
- Immissionsschutz
- Lärmschutz
- Wirtschafts- und Gewerbepolizei

- Ersatzvornahme und Strafbestimmungen
- Schlussbestimmungen

Zu einzelnen Artikeln gehören die folgenden Erläuterungen.

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Verordnung enthält Vollzugsbestimmungen zum eidgenössischen und kantonalen Übertretungsstrafrecht sowie eigenständige kommunale Übertretungstatbestände in denjenigen Bereichen, in denen die Gemeinde zum Erlass von eigenen Strafnormen zuständig ist. Dies betrifft gemäss Art. 335 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere den Bereich des so genannten Polizeistrafrechts. Gegenüber dem eidgenössischen und kantonalen Recht sind die Bestimmungen der kommunalen PV nachrangig.

Art. 2 Zuständigkeit

Bei den Zuständigkeiten wird zwischen Gemeinderat und zuständigem Ressort unterschieden. Auf der Stufe des Ressorts entscheidet der Vorstand als politische Instanz. Er kann je nach Bedeutung den Entscheid an die Verwaltung delegieren.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Eine blosser Störung fällt nicht unter den Straftatbestand der Hinderung einer Amtshandlung von Art. 286 StGB. Das kantonale oder kommunale Strafrecht kann daher hier für Ordnung sorgen. Gemäss Art. 335 StGB kann der Kanton bzw. die Gemeinde eine solche Übertretungsstrafnorm erlassen.

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Abs. 1 umfasst das polizeiliche Schutzgut. Abs. 2 lit. a bestimmt, dass es verboten ist, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden. Ergänzend ist zu erwähnen, dass gestützt auf lit. a in Verbindung mit Art. 69 ff. StGB sowie Art. 263 der Schweizerischen Strafprozessordnung Gegenstände, mit denen Personen erschreckt oder belästigt werden, von der Polizei eingezogen werden können.

Lit. b deckt den niederschweligen Missbrauch ab, so z.B. den Autoalarm, bei dessen Auslösung niemand ausrückt. Die Bewilligungs- oder Meldepflicht einer solchen Alarminrichtung würde zu weit gehen und Abgrenzungsprobleme schaffen. Wer indessen wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird nach Art. 128bis StGB (Falscher Alarm) bestraft. Das Nachahmen von Warnsignalen der Polizei, Feuerwehr oder der Sanität fällt unter Art. 99 Ziff. 5 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist. Im Visier sind beispielsweise Veranstaltungen von politisch extremen Gruppierungen.

Art. 8 Tierhaltung

Hier geht es - in Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetzgebung - nicht um den Schutz von Tieren, sondern um den Schutz vor Tieren. Die Bestimmung befasst sich ausschliesslich mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Tieren und ergänzt insofern das eidgenössische und kantonale Tierschutzgesetz sowie deren Verordnungen. Ferner sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hun-

den und der dazugehörigen Verordnung bzw. des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz zu beachten. In Art. 8 PV geht es denn vor allem auch um andere Tiere als Hunde. Als Tierhaltende werden entsprechend der Haftungsgrundsätze jene Personen verstanden, welche die Verfügungsgewalt über das Tier innehaben.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Verschiedene Wildtiere sind Träger von Krankheitserregern (z.B. Vogelgrippenvirus). Dies trifft vor allem auf Stadttauben, Ratten und Füchse zu. Wie in anderen Orten bewegen sich Wildtiere nicht mehr nur in ihren angestammten Lebensräumen, sondern dringen mehr und mehr - angezogen durch Siedlungsabfälle - auch in bewohnte Gebiete vor. Damit sind Risiken auch für den Menschen verbunden. Um die Population von Wildtieren unter Kontrolle zu halten und die Tiere nicht zusätzlich in Wohngebiete zu locken, kann der Gemeinderat ein generelles oder auf bestimmte Tiere oder Plätze beschränktes Fütterungsverbot erlassen. Ein generelles im Gesetz selber vorgesehenes Fütterungsverbot würde zu weit gehen, da dann zum Beispiel jede Entenfütterung von vornherein verboten wäre. Dies wäre unverhältnismässig.

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

Gegenüber den entsprechenden Tatbeständen des StGB (namentlich Sachbeschädigung und unrechtmässige Aneignung) kommt diese Bestimmung vor allem in minder schweren Fällen zur Anwendung.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

§ 231 Planungs- und Baugesetz bestimmt, dass für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule zu privaten Zwecken es je nach den Umständen einer Bewilligung oder Konzession bedarf.

Nach der Bundesgerichtspraxis ist ein Verhalten dann nicht mehr mit dem Gemeingebrauch vereinbar, wenn es in Bezug auf die benutzte Sache entweder nicht mehr gemeinverträglich oder nicht mehr bestimmungsgemäss ist. Begrenzt wird die Zuständigkeit der Gemeinde, über die Benützung des Luftraumes Vorschriften zu erlassen, durch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Luftfahrt.

Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung von vorübergehenden Benützungsarten, die nicht bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich sind.

Gemäss neuerer Lehre und Rechtsprechung müssen die Grundzüge der Gebührenordnung in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein. Abs. 4 beschreibt die Kriterien für die Gebührensatzung. Aufgrund dieser Bestimmung kann zum Beispiel bei politischer Zwecksetzung die Benützungsgebühr entfallen.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes

Es handelt sich um eine Ergänzung zu § 32 Polizeigesetz. Videoüberwachungen sind demnach nicht nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der [Kriminal-]Polizei möglich, sondern auch zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, mithin zur Bekämpfung von Vandalismus. Zuständig ist in jedem Fall der Gemeinderat. Es ist obligatorisch mit Hinweistafeln auf die Überwachung aufmerksam zu machen.

Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Darunter fallen zum Beispiel auch fahrbare Werbeträger (Anhänger, Autos), die offensichtlich zum einzigen Zweck der Werbung auf Parkfeldern abgestellt bzw. aufgestellt werden.

Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien

Es handelt sich um eine Ergänzung der §§ 43-45 der kantonalen Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene sowie die §§ 15-23 der dazugehörigen Ausführungsvorschriften. Unter "dergleichen" sind beispielsweise Lastwagen mit Schlafgelegenheiten zu verstehen.

Nicht als Campieren, sondern als (erlaubtes) Parkieren gilt das einmalige Übernachten auf öffentlichem Grund in einem Wohngefährt, sofern dieses nicht mit zusätzlicher Infrastruktur wie Vorzelte, Gartenmöbel etc. versehen wird.

Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund

Es handelt sich um eine neue Bestimmung, die notwendig wird, weil an vielen ungeeigneten Örtlichkeiten in Parkanlagen Feuer zum Grillieren oder Bräteln entfacht und dadurch die Parkanlagen geschädigt werden.

Art. 19 Schutz des Kulturlandes

Der Schutzzweck des Kulturlands wird durch Art. 10 PV nicht vollständig abgedeckt, da es Kulturland gibt, das sich im Privatbesitz befindet, aber öffentlich zugänglich ist bzw. sein muss. Der Zweck des vorliegenden Artikels ist es, das Kulturland während der Vegetationszeit zu schonen.

Art. 20 Immissionen

Allgemeine Immissionsschutzbestimmung als Auffangregelung, falls keine besondere Bestimmung zur Anwendung kommt.

Art. 22 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

Das unkorrekte Entsorgen von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist im Abfallgesetz geregelt. Hier geht es um das Verbot des Wegwerfens von Kleinabfällen wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Zigarettenstummel, Kaugummi. Damit soll dem zunehmenden Problem des "Littering" Einhalt geboten werden. Die Bestimmung hat wie jede Strafnorm vor allem auch präventiven Charakter.

Art. 23 Nachtruhe und Art. 24 Allgemeine Ruhezeiten

Diese Bestimmungen definieren die allgemeinen Ruhezeiten, unterteilt in die eigentliche Nachtruhe einerseits und die Mittags-, Abend- und Wochenendruhe andererseits.

Die Vorschriften über Mittags-, Wochenend- und Nachtruhe gelten in der Regel im Sinne einer Konkretisierung des Vorsorgeprinzips gemäss Umweltschutzgesetz (USG) auch für Anlagen, die dem USG unterstehen.

§ 2 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz bestimmt, dass an öffentlichen Ruhetagen alle Tätigkeiten untersagt sind, die geeignet sind, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören. Damit dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann, sind während des besagten Zeitraums lärmige Tätigkeiten einzuschränken.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Artikel grundsätzlich alle Lärmarten wie Haushalts-, Gartenarbeiten-, Freizeit-, Gewerbe- und Baulärm usw. abdecken. Betreffend den Lärm von Tierlauten ist schliesslich auch auf Art. 8 PV hinzuweisen, wonach Tiere so zu halten sind, dass niemand belästigt wird.

Massgebend ist nicht die subjektive, individuelle Ansicht der beeinträchtigten Person, sondern das objektive Empfinden eines Durchschnittsmenschen. Lärm gilt mit anderen Worten nur dann als Belästigung, wenn er von jedermann, der sich in der Lage des Beeinträchtigten befände, so empfunden würde. Dabei kommt es auch auf die Umgebung an, wo der Lärm auftritt.

Art. 27 Feuerwerk

Abs. 1 regelt den Lärmschutz. Es ist eine Anpassung an den Brauch, nicht nur am Nationalfeiertag, sondern auch am Silvester Feuerwerk abzubrennen. An allen anderen Terminen ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk nur mit behördlicher Bewilligung möglich. Dabei kann es sich um eine individuelle Verfügung für eine bestimmte Veranstaltung oder eine Allgemeinverfügung handeln. Nicht lärmendes Feuerwerk wie zum Beispiel Wunderkerzen, Bengalische Zündhölzer, Vulkane, Sonnen usw. sind von einer Bewilligungspflicht generell ausgenommen.

Abs. 2 regelt die Sicherheit und ergänzt damit das Eidgenössische Sprengstoffgesetz samt dazugehöriger Verordnung und die kantonale Sprengstoffverordnung, welche die Einfuhr, den Verkauf und die Lagerung von Feuerwerk regeln. Gemäss § 17 lit. d Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz braucht es für den Verkauf und die Lagerung eine Bewilligung der Gemeindefeuerpolizei. Das Aufbewahren von Kleinmengen ist bewilligungsfrei. Die Behörden können das Abbrennen von Feuerwerk bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, verbieten.

Art. 29 Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung

Sämtliche Pflichten bei Zu-, Um- oder Wegzug sind im Gemeindegesetz geregelt. Eine Wiederholung der Bestimmungen erübrigt sich. Hingegen ist ein Verweis notwendig, damit Pflichtverletzungen gebüsst werden können. Im Gemeindegesetz fehlt nämlich eine entsprechende Strafbestimmung.

Art. 31 Strafbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung samt einer Bussenliste, in der das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren geregelt ist. Die Verordnung und die Bussenliste sind vom Statthalter zu genehmigen. Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 328 und 333 Strafprozessordnung zurzeit Fr. 500.--.

Inkraftsetzung

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des Erlasses ist festzuhalten, dass die vorliegende Totalrevision der PV nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung keinerlei weiterer Genehmigungen durch kantonale Instanzen bedarf, womit die genehmigte Verordnung nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft treten kann. Sie wird dannzumal die PV vom 05. Dezember 2006 sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse ersetzen.

Schlussbemerkungen

Die vorliegende revidierte PV tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Die neue PV nimmt notwendige Anpassungen an übergeordnetes Recht vor, verzichtet auf unnötige Regelungen und soll in allen sechs Gemeinden einheitlich gelten. Zusammen mit der Bussenverordnung ist sie ein griffiges Instrument der Polizei für die Durchsetzung von Ruhe und Ordnung.

Der Gemeinderat ist von der revidierten PV überzeugt und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Vorlage zuzustimmen.

Der Polizeivorstand gibt zusätzliche Informationen zur neuen Polizeiverordnung ab:

- Ausgangslage / Gründe für die Revision / Vorgehensziel
- Erarbeitung der neuen Polizeiverordnung
- Grundsätze des Regelwerks
- Wesentliche Änderungen
- Inhalt und Erläuterungen (auszugsweise)
- Zusammenfassung
- Weiteres Vorgehen

Die Versammlung wird aufgefordert, Fragen und Anträge zu stellen.

Thomas Wassmer stellt folgenden Änderungsantrag:

Art. 11

2Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall *grundsätzlich* bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

Nicht bewilligungspflichtig sind:

- *Standaktionen zu politischen und gemeinnützigen Zwecken an den vom Gemeinderat definierten Örtlichkeiten gemäss Ausführungsbestimmung.*
- *Das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von politischen Flugblättern durch Einzelpersonen im Umherziehen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Standorte für die Unterschriftensammlung bei den Stimmkalen¹*
- *die Durchführung von Festanlässen in geschlossenen Räumen*

Jürg Flückiger plädiert für die Genehmigung der Polizeiverordnung ohne Änderungen. Die neue PVO soll ein Instrument für alle Gemeinden werden, welche der Gemeindepolizei Affoltern am Albis angeschlossen sind.

Herbert Früh vertritt die Auffassung, dass ohne Einschränkungen gewährleistet sein muss, dass jedermann seine politische Meinung äussern kann.

Jachen Denoth hätte auch bei dem einen oder anderen Artikel einen anderen Wortlaut gewählt, ist aber der Meinung, dass der neuen PVO zugestimmt werden sollte, damit das Ziel, eine gemeinsamen PVO für die der Gemeindepolizei angeschlossenen Gemeinden zu realisieren, erreicht werden kann.

Thomas Wassmer erklärt, er würde auf den letzten Passus „Durchführung von Festanlässen in geschlossenen Räumen“ verzichten.

Der Polizeivorstand gibt zu bedenken, dass auch extreme Gruppierungen von einer Abschwächung des Artikels profitieren könnten.

Gemeinderat Roger Mella weist darauf hin, dass solche Bewilligungen vom Gesamtgemeinderat erteilt und sehr ausgewogen beurteilt werden.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von Thomas Wassmer abstimmen. Resultat:

5 Personen unterstützen den Abänderungsantrag. Die grosse Mehrheit lehnt den Änderungsantrag ab.

Anschliessend folgen noch verschiedene Fragen zu Art. 24 (Singen und Musizieren), Art. 4 (Belästigung von Tieren), Art. 22 (Öffnungszeiten von Sammelstellen an Samstagen) und Wegrecht auf Privatstrassen.

Polizeichef Markus Vetsch und Gemeinderätin Elsbeth Knabenhans, Affoltern a.A. können die Fragen zufriedenstellend beantworten.

Nach dem keine Wortmeldungen und Abänderungsanträge gewünscht werden, schreitet der Gemeindepräsident zu Abstimmung.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit **offensichtlichem Mehr**:

1. Der Totalrevision der Polizeiverordnung (PV) wird zugestimmt und mit Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses mit separatem Gemeinderatsbeschluss in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

6. Mitteilungen und Rechtsmittelbelehrung

25

Auf Anfrage des Vorsitzenden werden weder die Verhandlungsführung noch die durchgeführten Abstimmungen beanstandet. Nach dem Hinweis auf die Rechtsmittel schliesst der Vorsitzende die Versammlung um 21.20 Uhr.

Die Richtigkeit des vorstehenden Gemeindeversammlungsprotokolls bestätigen

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Der Schreiber

Der Stimmenzähler:

Andreas Glättli